

**EINBEZIEHUNGSSATZUNG nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Stand: 16.03.2017

**GEMEINDE: HUNDERDORF**  
**ORT: HUNDERDORF/ LINDFELD**  
**LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN**

## **I. BEGRÜNDUNG**

### **1. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung**

Mit der vorliegenden Satzung plant die Gemeinde Hunderdorf die Bereitstellung von Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf.

Es ist beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Hunderdorf im Ortsteil Lindfeld eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 1609 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Für die Einbeziehungsflächen wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behandelt und es werden grünordnerische Festsetzungen getroffen.

### **2. Erschließung**

#### **Verkehr:**

Die verkehrstechnische Erschließung ist über die bestehende Hofzufahrt gesichert.

#### **Wasser:**

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist durch den Anschluss an das Leitungsnetz des Wasserverbandes der Bogenbachtalgruppe gesichert.

#### **Abwasser:**

Die Abwasserentsorgung erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal in der Straße Lindfeld in die gemeindliche Kläranlage.

#### **Niederschlagswasser:**

Das anfallende Niederschlagswasser des neuen Wohngrundstückes ist über eine Rückhalteeinrichtung zu sammeln und möglichst als Brauchwasser zu nutzen. Der öffentlichen Niederschlagswasserableitung darf lediglich eine Menge von max. 0,3l/s pro 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zugeleitet werden. Für die Behältergröße gilt: mindestens 0,4 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen je 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

#### **Elektro:**

Die Stromversorgung ist durch das Leitungsnetz der e.on AG sichergestellt.

#### **Abfall:**

Die Abfallbeseitigung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land übernommen. Die Abfallbehälter sind dabei an den Abfuhrtagen an den öffentlichen Straßen bereitzustellen.

### 3. Grünordnung

#### 3.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Hunderdorf plant am südwestlichen Ortsrand von Hunderdorf auf dem Flurstück 1609 der Gemarkung Hunderdorf die Schaffung einer zusätzlichen Bauparzelle für den örtlichen Bedarf. Zu diesem Zweck wird eine Einbeziehungssatzung aufgestellt.

Für die infolge der Einbeziehungssatzung geplante Baumöglichkeit werden grünordnerische Festsetzungen getroffen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgehandelt.

#### 3.2 Planungsvorgaben und –grundlagen

##### 3.2.1 Landes- und Regionalplan

Die Gemeinde Hunderdorf ist regionalplanerisch als ländlicher Teilraum eingestuft, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Einschränkende Aussagen aus der **Regionalplanung** liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

#### Flächennutzungs- und Landschaftsplan

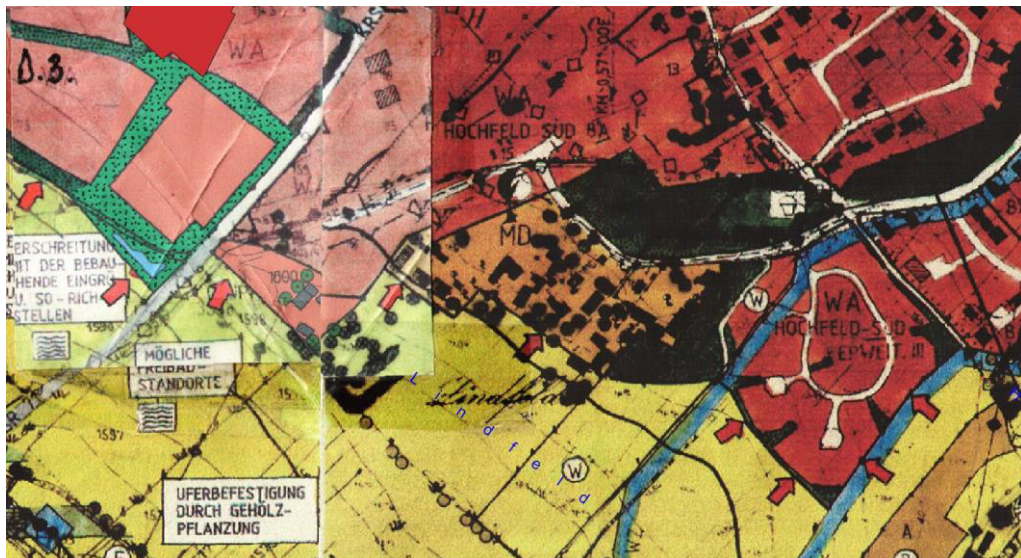


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hunderdorf

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Vorhabensgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Norden schließt ein Dorfgebiet an. Eine flächige Bauentwicklung nach Süden soll gemäß den Zielen der vorbereitenden Bauleitplanung vermieden werden.

#### **Schutzgebiete, geschützte Flächen**

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt im Naturpark Bayerischer Wald, außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald.

Im Vorhabensbereich liegen keine geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

#### **Amtliche Biotopkartierung Bayern**

Im Vorhabensbereich und im näheren Umgriff befinden sich keine im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfassten Flächen.

## **Arten- und Biotopschutzprogramm** für den Landkreis Straubing-Bogen:

Bestand und Bewertung:

Im geplanten Vorhabensbereich liegen keine als bedeutsam eingestuftes Biotopflächen; der Vorhabensbereich liegt außerhalb der dargestellten Schwerpunktgebiete des Naturschutzes. Zielvorgaben (Kartenteil)

- Erhalt und Wiederausdehnung blütenreicher Magerrasen, Magerwiesen, -weiden und Säume des Bayerischen Waldes.

### **Waldfunktionskarte** (Oberforstdirektion Regensburg 1992)

Die Waldfunktionsplanung enthält für den Vorhabensbereich keine Zielaussagen.

### **Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz**

Laut Informationsdienst des Bayerischen Landesamts liegt der Vorhabensbereich nicht in einem wassersensiblen Gebiet.

## 3.3 Natürliche Grundlage

Der Planungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Falkensteiner Vorwald (Untereinheit Bogenbachtal und Hunderdorfer Tertiärbucht). Die Tertiärbucht bildet den Übergang vom Donautal zu den Anhöhen des Falkensteiner Vorwalds.

Potentiell natürliche Vegetation: Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zum Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald;

Klima: verhältnismäßig mild und sonnenscheinreich; mittlere Jahrestemperatur 7° Celsius; jährliche Niederschlagsmenge 700-900mm;

Untergrund: der Geltungsbereich liegt am Rand der Hunderdorfer Tertiärbucht (Tertiäre Tone und Sande);

Böden: in den Hangbereichen sind tiefgründige Braunerden ausgebildet; als Bodenart herrschen sandige Lehme mit mittlerer Ertragsfähigkeit vor; in Teilbereichen ist eine Lößüberdeckung vorhanden;

## 3.4 Bestand- und Bewertung

### 3.4.1 Bestandsbeschreibung

Der Vorhabensbereich (Höhe ca. 350m über NN) wird derzeit überwiegend als Acker genutzt. Im Bereich der geplanten Erschließungsstraße liegt ein bebautes Grundstück mit Gartenbereich.

Das Gelände ist als flacher Nordhang ausgebildet. Damit liegt die geplante Bebauung unter der südlich anschließenden Geländekuppe.

Die Bestandsstrukturen sind im beigefügten Plan Bestand und Eingriffsermittlung dargestellt.

### 3.4.2 Bestandsbewertung gemäß Leitfaden in der Bauleitplanung

#### Arten und Lebensräume

überwiegend Acker = Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume;  
im Nordteil mäßig strukturreicher Garten mit einzelnen Obstbäumen und Thujahecke als  
Randgrün = Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume;

#### Boden

anthropogen überprägter Boden und Dauerbewuchs (Grünland, Gartenbereich);  
Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden;

Acker = Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Boden;

#### Wasser

Gebiet mit hohem Grundwasserflurabstand; Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Wasser;

#### Klima und Luft

Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen; Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft;

#### Landschaftsbild

Ackerbereich = Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild;  
Gartenbereich = bisheriger Ortsrandbereich mit bestehenden eingewachsenen Grünstrukturen

### 3.5 Eingriffsermittlung

Als Grundlage für die Eingriffsbewertung werden die erfassten und betroffenen Bestandstypen hinsichtlich ihrer Biotopwertigkeit unterschieden. Die Einstufung erfolgt gemäß dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003).

Erläuterung Wertstufen:

I	=	Gebiet geringer Bedeutung	-	=	unterer Wert
II	=	Gebiet mittlerer Bedeutung	+	=	oberer Wert
III	=	Gebiet hoher Bedeutung.			

Bestandstyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaftsbild	gesamt	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf in m <sup>2</sup>
Acker	1109	I+	I+	II-	I+	I+	I	0,3	333
Garten, mäßig strukturreich	95	II-	II-	II-	I+	II-	II	0,6	57
<b>Kompensationsbedarf gesamt</b>									<b>390</b>

Der Vorhabensbereich wird als Gebiet mit geringer bzw. mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft. Es ist von einem niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad auszugehen (GRZ < 0,35). Damit ergibt sich eine Zuordnung in das Feld BI bzw. BII der Leitfadennmatrix (Spanne des Kompensationsfaktors 0,2-0,5 bzw. 0,5 – 0,8).

Unter Berücksichtigung von Biotopwertigkeit und festgelegten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung (vgl. nachfolgende Kapitel) werden als Kompensationsfaktoren die Werte 0,3 bzw. 0,6 gewählt. Damit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 390 m<sup>2</sup>.

### 3.6 Bilanzierung und Ausgleichsflächen-Planung

Wie im vorhergehenden Kapitel dargelegt, ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 390 m<sup>2</sup>.

Der Ausgleich für vorhabensbedingte Eingriffe erfolgt südwestlich des Vorhabens auf Flurstück 1609 der Gemarkung Hunderdorf.

Vorgesehen ist die Entwicklung einer extensiv genutzten Streuobstwiese.




Es wird ein Anrechnungsfaktor von 1,0 gewählt. Damit ergibt sich eine notwendige Ausgleichsflächengröße von 390 m<sup>2</sup>. Eine entsprechend große Ausgleichsfläche wird auf dem Flurstück festgesetzt. Die Fläche wird in den Geltungsbereich integriert. Ergänzend ist eine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich.


### 3.7 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung einer Grundflächenzahl geregelt (max. 0,35).
- Einfriedungen sind nur in sockelloser Bauweise (ohne durchgehenden Zaunsockel) zulässig, um die biologische Durchlässigkeit zu erhalten
- eine Errichtung von Stützmauern ist an den Parzellengrenzen nicht zulässig (außer Naturstein-Trockenmauern)
- die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen wird an den Parzellenaußengrenzen ausgeschlossen (bizarr wachsende und buntlaubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen, insbesondere Blaufichten, Thujen, Scheinzypressen)
- Zufahrt und Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt
- Festsetzung einer Pflanzzone (Heckenpflanzung) am östlichen Baugebietsrand
- Baugebietsdurchgrünung durch Pflanzung von mindestens einem standortheimischen Laubbaum auf dem Baugrundstück außerhalb der Pflanzzone.



**Planzeichen Bestand**

-  Obstbaum < 30 Jahre
-  Strauch
-  Nadelgehölz

 Thujenhecke

 Ackerfläche


 Grünland

 Garten

 Pflasterfläche

 Gebäude

**Planzeichen Eingriff**

 Bemessungsfläche zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Projekt:  
Einbeziehungssatzung Lindfeld  
Gemeinde Hunderdorf

Planinhalt:  
Bestand und Eingriffsermittlung

Datum:  
26.06.2017

Planung:

Bearbeitung:  
halser

Plannummer:  
2397\_bestand1

**Team** **G+S**  
**Umwelt**  
**Landschaft**

fritz halser und christine pronold  
dipl.ing<sup>o</sup>, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8  
94469 deggen Dorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986  
info@team-umwelt-landschaft.de  
www.team-umwelt-landschaft.de



1:500

## II. SATZUNG

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Hunderdorf folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan M 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Zulässigkeit

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3 Planliche Festsetzungen

Siehe Lageplan M 1:1000

### § 4 Textliche Festsetzungen

a) **Für die gemäß Planzeichen einbezogenen Außenbereichsflächen gilt:**

- Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit max. 0,3 festgesetzt.
- Zulässig sind Sattel-, Walm-, Pult- und Flachdächer mit roter bis brauner Dachdeckung.  
Bei Flachdächern sind Blechdeckungen oder Foliendeckungen zulässig,  
Bei untergeordneten Bauteilen sind Blechdeckungen zulässig.  
Unbeschichtete Blei- oder Kupferbedachungen sind unzulässig.
- Zulässige Wandhöhe max. 6,50 m, traufseitig gemessen;  
Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- Auffüllungen und Abgrabungen sind bis max. 0,75 m bezogen auf das Urgelände zulässig.



## **b) Textliche Festsetzungen zur Grünordnung**

### **Bepflanzungsvorgaben**

Für die festgesetzten Bepflanzungen sind nur standortgerechte, heimische Arten der folgenden **Auswahl** zulässig:

#### **Bäume**

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Populus tremula	Espe
Salix caprea	Sal-Weide
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Obstbäume heimischer Arten und Sorten (nur außerhalb von Pflanzzonen)

#### **Sträucher**

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnlicher Pfaffenhut
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn
Rosa arvensis	Kriech-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa majalis	Zimt-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Die Pflanzweite in der festgesetzten Hecke beträgt 1,0 - 1,5m. Die Pflanzung ist mindestens 2-reihig auszuführen. Es ist ein Mindestbaumanteil von 5% einzuhalten. Die Straucharten sind gruppenweise zu verwenden (in Gruppen von 3-5 Exemplaren je Art). Es ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab zu verwenden (Herkunftsregion 5, Ostbayerisches Hügel- und Bergland).

Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu beachten:

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60-100cm

Bäume in Hecken: Heister, 2 x v, 150-200cm

Einzelbäume: Hochstämme mit StU 18cm oder vergleichbare Solitärqualität

Obstbäume als Hochstamm.

### **Bepflanzung Baugrundstück**

Die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen wird an den Grundstücksgrenzen ausgeschlossen (bizarr wachsende und buntlaubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen, insbesondere Blaufichten, Thujen, Scheinzypressen).

### **Einfriedungen, Beläge**

Als Einfriedungen sind Hecken aus standortheimischen Gehölzen, Holzlatten-, Metall- und Maschendrahtzäune bis max. 1,2 m Höhe zulässig. Durchgehende Zaunsockel sind nicht zulässig (ausschließlich Punktfundamente zulässig). Stütz- und Böschungsmauern sind an den Außenseiten des Baugebiets nicht zulässig (außer Naturstein-Trockenmauern).

Zufahrt und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, alternativ ist die Ableitung des Oberflächenwassers in ausreichend dimensionierte, versickerungsfähige Grünflächen möglich.

### **Maßnahmenumsetzung, Entwicklungspflege**

Die Durchführung der Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen hat spätestens in der an die Bezugfertigkeit der Gebäude anschließenden Pflanz- / Vegetationsperiode zu erfolgen. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicherzustellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mahd oder Mulchung der Flächen zu reduzieren.

### **Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Der ermittelte Kompensationsbedarf von 390 m<sup>2</sup> wird auf dem Baugrundstück erbracht. Mit Rechtskraft des Bebauungs-/Grünordnungsplans ist die Ausgleichsmaßnahme an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Erfassung im Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 BayNatSchG).

## **§ 5 Textliche Hinweise**


- a) **Landwirtschaft**  
Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, wird bei jedem einzelnen Bauvorhaben das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme besonders geprüft. Einer angemessenen Weiterentwicklung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe wird Vorrang eingeräumt. Der Bauwerber wird hingewiesen, dass durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten können; diese sind zu dulden.
- Bei Bepflanzungen entlang von landw. Grundstücken sind die Grenzabstände gem. Art. 48 AGBGB zu beachten.
- b) **Abfallzweckverband**  
Abfallbehältnisse sind an den Abfuhrtagen an der Durchgangsstraße bereitzustellen.
- c) **Niederschlagswasserableitung**  
Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden. Der Bau von Regenwasserzisternen wird empfohlen. Der Rest ist auf dem Grundstück zu versickern. Die Vorlagen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOW) bzw. in das Grundwasser (TRENOW) sind einzuhalten. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.
- d) **Mineraldünger und Pestizide, Streusalz**  
Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sollte im gesamten Geltungsbereich verzichtet werden. Ebenso sollte auf privaten Verkehrs- und Stellflächen auf den Einsatz von ätzenden Streustoffen verzichtet werden. Auf privaten Verkehrs- und Stellflächen sollte auf den Einsatz von Streusalz und ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser verzichtet werden.
- e) Bei archäologischen Bodenfinden ist umgehend das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) zu verständigen.
- f) Bei Geländeschnitten muss mit Hang- und Schichtwasser sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wildabfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
- g) **Altlasten**  
Das Plangebiet ist nach bisheriger Erkenntnis der Gemeinde Hunderdorf altlastenfrei. Bei Aushubarbeiten ist dennoch das anstehende Erdreich organoleptisch zu beurteilen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.


## **§ 6 Satzung**


Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.




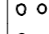
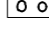
**Festsetzungen durch Planzeichen**


 Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes; Einfriedungen, bauliche Anlagen, Geländeänderungen, Freizeitanlagen sind nicht zulässig; Ausgleichsfläche für vorhabensbedingte Eingriffe (Größe: 390 m<sup>2</sup>)


 Entwicklung einer Obstwiese durch Pflanzung von Obsthochstämmen gemäß Plandarstellung; Pflege als 2-schürige Wiese; 1. Schnitt ab Mitte Juni, 2. Schnitt im September das Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden, kein Einsatz von Schlegelmulchmähern;

 Obsthochstamm zu pflanzen;

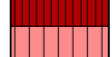
 standortheimischer Laubbaum zu pflanzen  
Lage auf dem Baugrundstück variabel (außerhalb der festgesetzten Ausgleichsfläche und Pflanzzone)

 Pflanzzone  
 Heckenpflanzung 2-reihig aus standortheimischen Gehölzen gemäß beigefügter Artenliste und Vorgaben im Erläuterungsbericht; Breite der Pflanzzone 5m;

 geplante Zufahrt

 Geltungsbereich Einbeziehungssatzung Lindfeld

**Hinweise durch Planzeichen**

 geplanter Schemabaukörper/ Garage

Einbeziehungssatzung Lindfeld  
Gemeinde Hunderdorf  
M 1:1000

Datum:  
16.03.2017

Planung:

**Team Umwelt Landschaft** **G+S**  
fritz halser und christine pronold  
dipl.ing\*, landschaftsarchitekten  
am stadtpark 8  
94469 deggendorf  
fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986  
info@team-umwelt-landschaft.de  
www.team-umwelt-landschaft.de

**HIW**  
HORNBERGER,  
ILLNER, WENY  
Gesellschaft von  
Architekten mbH

### III. VERFAHREN

#### 1. AUFSTELLUNG

Hunderdorf, .....

.....  
Hornberger, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.03.2017 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ort Hunderdorf beschlossen.

#### 2. BÜRGERBETEILIGUNG

Hunderdorf, .. ..

.....  
Hornberger, 1. Bürgermeister

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom 04.08.2017 bis 06.09.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### 3. FACHSTELLENBETEILIGUNG:

Hunderdorf, .....

.....  
Hornberger, 1. Bürgermeister

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom 04.08.2017 bis 06.09.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### 4. SATZUNG:

Hunderdorf , .....

.....  
Hornberger, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Hunderdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.09.2017 die Satzung beschlossen.

#### 5. AUSFERTIGUNG:

Hunderdorf, .....

.....  
Hornberger, 1. Bürgermeister

#### 6. BEKANNTMACHUNG:

Hunderdorf, .....

.....  
Hornberger, 1. Bürgermeister

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde am ..... bekannt gemacht.